

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Ernst H. [REDACTED] in H. [REDACTED] bei N. [REDACTED],
Gut K. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde- und Rechts-
beschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] II in K. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Hans H. [REDACTED] in W. [REDACTED], Gut W. [REDACTED],

Antragsgegner, Beschwerde- und Rechtsbe-
schwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in W. [REDACTED] -

wegen Genehmigung eines Übergabevertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Dezember
1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche,
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock
sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Filter und
Brückel beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 28. Januar 1959 wird auf Kosten des Antrag-
stellers, der dem Antragsgegner die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten hat,
zurückgewiesen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 200 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am 18. Juli 1958 verstorbene Vater der Beteiligten, der Landwirt Heinrich H [REDACTED], übertrug durch notariellen Vertrag vom 4. März 1958 auf den Antragsgegner, seinen ältesten Sohn,

1. seinen 7/8 Anteil an dem im Grundbuch von G [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 575 eingetragenen Grundbesitz,
2. seinen gesamten im Grundbuch von H [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 638 eingetragenen Grundbesitz,
3. seinen im Grundbuch von G [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 482 eingetragenen Grundbesitz mit Ausnahme der Parzelle Flur 2 Nr. 97, groß 17,57 a, auf welcher sich das Gebäude K [REDACTED] Str. [REDACTED] befindet.

Dieser Grundbesitz bildet das Gut K [REDACTED] in L [REDACTED], das rund 50 ha umfaßt. Auf dem zu 1 angeführten Grundstück von 1,1893 ha befinden sich die Hofgebäude. Das Gut stammt aus der Familie des Vaters. Es wurde weder Erbhof noch Hof im Sinne der Höfeordnung. Zunächst standen nämlich die Hofstelle und ein Teil des Landes im Miteigentum des Großvaters Johann H [REDACTED] sowie des Vaters der Beteiligten und seiner beiden Brüder. Im Jahre 1937 erwarb Heinrich H [REDACTED] im Wege der Erbaueinandersetzung das gesamte Land und 7/8 Anteil des Hofstellengrundstücks. Vorher hatte er seinen eigenen 1/8 Anteil auf seine Ehefrau und den Antragsgegner zu je 1/2 übertragen. Bei dem Tode der Mutter der Beteiligten am 21. November 1940 ging deren Anteil von 1/16 auf den Antragsteller, den jüngeren Sohn der Eheleute Heinrich H [REDACTED], als Alleinerben über. Die Eltern der Beteiligten hatten zwar am 1. August 1914 sich gegenseitig zu Alleinerben und ihre Abkömmlinge zu Schlußerben eingesetzt. Heinrich H [REDACTED] und der Antrags-

- 3 -

gegner haben jedoch am 3. Januar 1941 die Erbschaft nach der Erblasserin ausgeschlagen. Seit dem Tode der Mutter der Beteiligten waren diese also zu je 1/16 und ihr Vater zu 7/8 Miteigentümer des Hofstellengrundstücks.

Am 3. Januar 1941 wurden noch zwei weitere Verträge beurkundet. In dem einen dieser Verträge einigten sich Heinrich H. [REDACTED] und seine beiden Söhne darüber, daß der Vater ungeachtet der Bestimmungen des Erbvertrages vom 1. August 1914 berechtigt sein solle, weitere Verfügungen von Todes wegen über seinen Nachlaß, welche dessen Aufteilung unter die Söhne nach seinem Gutdünken betreffen, sowie Zuwendungen an dritte Personen, die einer sittlichen Pflicht oder dem Anstand entsprächen, zu treffen und eine Testamentsvollstreckung anzuordnen. Im Rahmen dieser Bestimmungen sollte eine Bindung an den Erbvertrag nicht vorliegen. Falls hierüber Zweifel entstünden, sollten die Erklärungen insoweit als ein Erbverzicht angesehen werden, als dies dem vorher niedergelegten Willen entspreche. In dem anderen Verträge setzten sich der Vater und der Antragsteller über eine landwirtschaftliche Besitzung in F. [REDACTED] auseinander (Grundakten von F. [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 761), die etwa 16 ha umfaßte und im Miteigentum der Eltern der Beteiligten gestanden hatte. Der Antragsteller erhielt diesen Grundbesitz zu Alleineigentum.

Im Februar 1943 schloß der Vater mit dem Antragsgegner einen zwölfjährigen Pachtvertrag über das Gut K. [REDACTED]. Letzterer übernahm dabei das gesamte Inventar. Der Antragsgegner, der anfänglich Medizin studiert hatte, war bereits seit 1937 auf dem Gut tätig. Im Zusammenhang mit den Ereignissen bei Kriegsende verließ der Antragsgegner das Gut. Er befand sich einen Monat lang in Haft und zog gegen Ende des Jahres 1945 auf den Hof seines Schwiegervaters in W. [REDACTED], den



er seitdem bewirtschaftet und der jetzt seiner Ehefrau gehört. Das Gut K [REDACTED] kam zunächst unter Treuhandschaft. Vom 1. September 1945 ab bewirtschaftete es der Vater zusammen mit dem Antragsteller, der kurz zuvor aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt war. Dieser ist seitdem auf dem Gut tätig. Nach der Reifeprüfung im Jahre 1937 war der Antragsteller zunächst im Arbeitsdienst und anschließend bei der Wehrmacht. Während des Krieges hat er ein Semester Volkswirtschaft studiert. Am 12. April 1950 verpachtete ihm der Vater das Gut K [REDACTED] für die Dauer von 12 Jahren. Der Antragsteller übernahm das Inventar zum Preise von 52 250 DM. Am selben Tage übertrug er seinen Grundbesitz in F [REDACTED] auf den Vater, der ihm seinerseits etwa 17,5 ha von dem zum Gut K [REDACTED] gehörenden Lande mit der Verpflichtung zu Eigentum übertrug, sich das Land bei der Erbauseinandersetzung anrechnen zu lassen. Am 5. September 1950 übereignete der Vater den Grundbesitz in F [REDACTED] dem Antragsgegner, auf den er am 21. Juli 1952 auch etwa 10,20 ha des zum Gut K [REDACTED] gehörenden Landes übertrug.

Heinrich H [REDACTED], der im Jahre 1944 eine zweite Ehe eingegangen ist, hatte zunächst durch notarielles Testament vom 9. Juli 1943 die Auseinandersetzung über das Gut K [REDACTED] für 10 Jahre nach seinem Tode ausgeschlossen, falls die Söhne nichts anderes vereinbaren würden, und weiter bestimmt daß alsdann in erster Linie der Antragsgegner zur Übernahme des Gutes zum Ertragswert berechtigt sein sollte. Er hat jedoch dieses Testament durch ein neues Testament vom 9. Mai 1944 abgeändert und angeordnet, daß der Antragsteller berechtigt sein sollte, das Gut sofort nach seinem Tode zum Ertragswert zu übernehmen.

Am 5. August 1957 errichtete der Vater ein weiteres notarielles Testament, in dem er anordnete, daß der Antragsgegner seinen 1/16 Anteil an der Hofstelle des Gutes auf

seinen Bruder übertragen müsse, und im übrigen Bestimmungen traf, welche die wertmäßig gleiche Behandlung der beiden Söhne gemäß dem Erbvertrag vom 1. August 1914 sicherstellen sollten. In diesem Testament wurde gesagt, daß, falls die Erbauseinandersetzung zu einer zu hohen Belastung des Gutes führen würde, real geteilt werden solle.

Am 8. Februar 1958 schloß Heinrich H. [REDACTED] mit dem Antragsgegner einen Erbvertrag, durch den er alle bisherigen letztwilligen Verfügungen aufhob und anordnete, daß das Gut K. [REDACTED] als Einheit erhalten bleiben müsse und ein Hof im Sinne der Höfeordnung werden solle. Er bestimmte den Antragsgegner zum Hoferben bzw. Zuweisungsempfänger nach Art. VI Nr. 17 der MilRegVO BZ Nr. 84. Auf jeden Fall sollte nach diesem Erbvertrage der Antragsgegner berechtigt sein, das Gut gemäß § 2049 BGB zum Ertragswert zu übernehmen. Am 19. und 22. Februar sowie am 14. März 1958 errichtete Heinrich H. [REDACTED] weitere Testamente, in denen u.a. bestimmt wurde, daß sich der Antragsteller das aus dem Gut K. [REDACTED] erhaltene Land zum Verkehrswert, der Antragsgegner das ihm bereits übertragene Land zum Ertragswert anrechnen lassen müsse.

Am 4. März 1958 schloß Heinrich H. [REDACTED] außerdem den eingangs erwähnten Übertragsvertrag mit dem Antragsgegner. In ihm behielt sich der Vater als Gegenleistung für die Übertragung des Grundbesitzes ein lebenslängliches unentgeltliches Nießbrauchsrecht vor. Der Antragsgegner verzichtete auf Vergütungsansprüche für seine bis zum 1. Oktober 1942 auf dem Gut und einem Pachthof geleistete Arbeit und auf Schadensersatzansprüche aus der vorzeitigen Beendigung des Pachtvertrages vom Februar 1943.

Die untere Landwirtschaftsbehörde hat diesen Vertrag nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 und der Verordnung der Militärregierung Nr. 84 genehmigt.

Der Antragsteller hat Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und beantragt, dem Vertrage die Genehmigung zu versagen. Er hat geltend gemacht, daß die Genehmigung des Vertrages seine Rechte beeinträchtigt und er deshalb zur Stellung des Antrages berechtigt sei. Der Antragsteller hat zur Begründung seines Antrages ausgeführt: Durch die Übertragung des Gutes werde die gleichmäßige Aufteilung des Nachlasses der Eltern, wie sie in dem Erbvertrag vom 1. August 1914 vorgesehen sei, zwischen ihm und seinem Bruder illusorisch gemacht. An diesen Erbvertrag sei sein Vater jedenfalls insoweit noch gebunden, als die wertmäßig gleiche Behandlung der Brüder in Rede stehe. Hieran habe auch der Vertrag vom 3. Januar 1941 über den Wegfall der Bindung nichts geändert. Diese Bindung wirke sich nicht nur dahin aus, daß er gegen seinen Bruder Ansprüche nach § 2287 BGB habe, da die Benachteiligungsabsicht des Vaters offensichtlich sei; vielmehr sei der Übertragsvertrag sogar nichtig, da durch ihn der Erbvertrag vom 1. August 1914 ausgehöhlt werde und der Übertragsvertrag der Umgehung des § 2271 BGB diene. Diese Unwirksamkeit sei im Genehmigungsverfahren zu beachten. Sein Vater habe den Übertragsvertrag außerdem deshalb nicht wirksam abschließen können, weil eine bindende formlose Hofübertragung auf ihn im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorliege. Er sei nämlich auf Drängen des Vaters Landwirt geworden und habe das Gut K. bewirtschaftet, nachdem sein Bruder die Pachtung aufgegeben habe. Er habe auch auf dem Hofe geheiratet. Der Pachtvertrag des Jahres 1950 und die weiteren Abmachungen dieser Zeit seien ausschließlich im Hinblick darauf abgeschlossen worden, daß er später einmal den ganzen Königshof erhalten sollte. Der Vater habe diese Absicht wiederholt gegenüber Dritten geäußert und auch ihm selbst mehrfach versichert, daß er testamentarisch entspre-

chend verfügt habe. Im Vertrauen darauf habe er den Pachtvertrag geschlossen und erhebliche Investitionen vorgenommen sowie 52 250 DM für die Übernahme des Inventars gezahlt. Ein durchschlagender Grund für die Sinnesänderung des Vaters liege nicht vor; dieser sei offensichtlich von dem Antragsgegner und dessen Ehefrau beeinflusst worden. Der Vater habe sich nämlich von Mitte Dezember 1957 bis Mitte März 1958 bei seinem Bruder in Wanlo aufgehalten. Während dieser Zeit sei der Übertragsvertrag geschlossen worden. Im übrigen müsse diesem Verträge die Genehmigung versagt werden, weil der vereinbarte Gegenwert in keinem Verhältnis zu dem Wert des übertragenen Besitzes stehe und die Übertragung außerdem zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führen würde.

Der Antragsgegner ist diesen Ausführungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht entgegengetreten.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig zurückgewiesen.

Zur Begründung seiner sofortigen Beschwerde hat der Antragsteller unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens noch geltend gemacht: Aus den inzwischen eröffneten letztwilligen Verfügungen seines Vaters ergebe sich eindeutig die Richtigkeit seiner Behauptung, daß sein Vater ihn früher als künftigen Eigentümer des Gutes K [REDACTED] in Aussicht genommen gehabt habe. Das zeigten die Testamente vom 9. Mai 1944 und 5. August 1957. Erst später sei eine völlige Sinnesänderung des Vaters festzustellen. Die Gründe, die der Vater dafür in dem Erbvertrage vom 8. Februar 1958 angeführt habe, träfen nicht zu. Er habe sich hinsichtlich der Bewirtschaftung des Gutes nichts zuschulden kommen lassen. Auch sei es nicht zu nennenswerten Differenzen mit dem Vater gekommen. Bezeich-

nend sei, daß dieser mit dem Antragsgegner außer dem Erbvertrage vom 8. Februar 1958 auch noch den Übergabevertrag geschlossen habe, durch den offensichtlich vollendete Tatsachen hätten geschaffen werden sollen, um von den ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen loszukommen. Wenn es sich hier auch um einen Nichthof handle, müßten die für Übergabeverträge bei Höfen geltenden Grundsätze hinsichtlich des Beschwerderechts eines nicht am Vertrage beteiligten Dritten, der rechtlichen Bedeutung derartiger Verträge sowie der Anerkennung eines formlos gültigen Vertrages Anwendung finden. Im übrigen sei er nunmehr Miterbe nach seinem Vater und als solcher auf jeden Fall beschwerdeberechtigt.

Der Antragsgegner ist dem Vorbringen des Antragstellers entgegengetreten.

Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragstellers, mit der er seinen Antrag auf Versagung der Genehmigung weiter verfolgt. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 24 Abs. 1 LwVG zulässig, aber nicht begründet.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerdeberechtigung des Antragstellers zutreffend deshalb bejaht, weil das Amtsgericht seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung als un-

zulässig zurückgewiesen hat. Es hat dem Rechtsmittel jedoch den Erfolg versagt, da der Antragsteller nicht berechtigt gewesen sei, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.

1. Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, daß nach § 29 Abs. 3 LVO, § 9 LwVG und § 20 Abs. 1 FGG im Genehmigungsverfahren derjenige zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung berechtigt sei, der ein Beschwerderecht habe, also in seinen Rechten durch die Entscheidung der Genehmigungsbehörde unmittelbar beeinträchtigt sei. Es hat ausgeführt, daß die Vertragsparteien bei uneingeschränkter Genehmigung regelmäßig kein Antrags- und Beschwerderecht haben, und weiter erwogen, daß nach der Rechtsprechung ein an dem Vertrage nicht beteiligter Dritter beschwerdeberechtigt sein könne, wenn er durch die Genehmigung einen Rechtsverlust erleiden würde, und in diesem Falle die materiell-rechtliche Wirksamkeit des Vertrages zu prüfen und diesem im Falle seiner Unwirksamkeit die Genehmigung zu versagen sei. Das Oberlandesgericht hat dabei hervorgehoben, daß sich diese Rechtsprechung auf die Übergabe eines Hofes im Sinne der Höfeordnung beziehe und in einem solchen Falle neben den allgemein geltenden Versagungsgründen auch höferechtliche Gesichtspunkte zu beachten seien, da dem Übergabevertrag nach Höferecht eine unmittelbare erbrechtliche Bedeutung zukomme. Die Frage, ob die für das Höferecht geltenden Grundsätze auch auf die Übertragung eines Nichthofes angewendet werden können, hat das Beschwerdegericht offen gelassen, weil auch bei ihrer Anwendung im vorliegenden Falle ein Antragsrecht des Antragstellers mangels einer unmittelbaren Rechtsbeeinträchtigung zu verneinen sei.

Das Oberlandesgericht hat sich dahin ausgesprochen, daß das beeinträchtigte Recht bereits im Zeitpunkt des

Erlasses der angegriffenen Entscheidung bestanden haben müsse und sich der Antragsteller daher nicht auf die Rechtsstellung mit Erfolg berufen könne, die er nunmehr nach dem Tode seines Vaters einnehme. Denn dieser sei erst am 18. Juli 1958 verstorben, habe also zur Zeit der Genehmigung des Vertrages durch die untere Landwirtschaftsbehörde noch gelebt. Soweit der Antragsteller erst auf Grund des Erbfalles eigene Rechte erworben haben sollte, könnten diese seine Antragsberechtigung nicht begründen. Außerdem könne er als Miterbe nach seinem Vater keinesfalls mehr Rechte haben, als diesem zugestanden hätten. Sein Vater habe aber als Vertragspartei kein Beschwerderecht gegen die Erteilung der Genehmigung gehabt.

Die Rechtsbeschwerde meint demgegenüber: Der Tod des Vaters sei doch von Bedeutung; denn von diesem Zeitpunkt ab habe der Antragsteller aus dem Erbvertrage vom 1. August 1914 ein Recht auf gleichwertige Beteiligung am Nachlaß und infolge der formlosen Zusage, daß er das Gut K [REDACTED] erhalten werde, das Recht gegenüber dem Nachlaß erworben, die Übertragung des Gutes auf ihn zu verlangen. Nach der Entscheidung des beschließenden Senats vom 19. Februar 1952 (V BLw 123/50, RdL 1952, 154 = LM Nr. 13 zu § 23 LV0) komme es auf die verfahrensrechtliche Stellung des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Rechtsmitteleinlegung und nicht auf den der Entscheidung an. Im vorliegenden Falle hätten dem Antragsteller zwar bei Abschluß des Übergabevertrages und bei Erteilung der Genehmigung am 16. April 1958 sowie bei Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung am 29. April 1958 die Ansprüche aus dem Erbvertrage des Jahres 1914 und aus der formlosen Zusage der Übertragung des K [REDACTED] an sich noch nicht zugestanden, wohl aber bei Erlaß des Beschlusses des Landwirtschaftsgerichts am 11. August 1958, ferner bei

Einlegung der sofortigen Beschwerde und bei Erlaß der Entscheidung des Oberlandesgerichts am 28. Januar 1959. Wenn es aber auf den Zeitpunkt der Entscheidung durch das Amtsgericht ankomme, seien durch dessen Beschluß und den des Beschwerdegerichts die Rechte des Antragstellers beeinträchtigt.

Diesen Darlegungen war der Erfolg zu versagen.

Die Rechtsbeschwerde stellt zu Unrecht auf den Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses des Amtsgerichts ab. Sie übersieht, daß es sich hier um die Frage der Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegen die Genehmigung des Vertrages durch die untere Landwirtschaftsbehörde handelt. Die Rechtsbeschwerde weist selbst darauf hin, daß nach der Entscheidung des Senats vom 14. Juli 1958 (V BLw 19/58, RdL 1958, 239 = MDR 1958, 761 = LM Nr. 10 zu § 20 PGG) das Recht, von dessen Beeinträchtigung das Beschwerderecht abhängt, im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung bereits bestanden haben und dem Beschwerdeführer zur Zeit der Beschwerdeeinlegung zustehen muß. An dieser Ansicht ist festzuhalten. Da auf gerichtliche Entscheidung nur derjenige antragen kann, der beschwerdeberechtigt ist, kann für diesen Antrag nichts anderes gelten. Der Rechtsbeschwerde steht auch nicht etwa die von ihr angeführte Entscheidung des Senats vom 19. Februar 1952 (V BLw 123/50) zur Seite. In dem dort entschiedenen Falle handelte es sich um die Hofeigenschaft einer Besitzung. Die Adoptivtochter des Antragstellers hatte damals gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, das einem Hilfsantrag des Adoptivvaters entsprochen hatte, Rechtsbeschwerde eingelegt. Dieser hatte im Laufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens einen Enkel seiner Schwester an Kindes Statt angenommen und daraufhin

seiner Adoptivtochter die Berechtigung zur Rechtsbeschwerde abgesprochen. Der Senat hat damals ausgesprochen, es komme für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde - wie auch sonst für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels - hinsichtlich der Frage, ob die das Rechtsmittel ergreifende Person zur Rechtsmittelleinlegung befugt sei, auf die verfahrensrechtliche Stellung dieser Person im Zeitpunkt der Rechtsmittelleinlegung und nicht etwa auf den Zeitpunkt der Entscheidung an. Es handelte sich also um die Frage, ob die bei Einlegung des Rechtsmittels gegebene Beschwerdeberechtigung der Rechtsbeschwerdeführerin etwa dadurch entfallen sei, daß nach der Adoption eines Sohnes nur noch dieser, nicht aber die Antragsgegnerin die Rechtsstellung eines Beteiligten in einem Verfahren auf Feststellung der Hofeigenschaft haben könne. Im vorliegenden Falle handelt es sich dagegen darum, ob der Antragsteller im April 1958 befugt war, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Er kann daher aus dem Beschluß des Senats vom 19. Februar 1952 nichts für seinen Rechtsstandpunkt herleiten. Dem Oberlandesgericht ist im übrigen darin beizutreten, daß der Antragsteller als Miterbe nicht mehr Rechte haben kann als sein Vater gehabt hat, dem gegen die uneingeschränkte Genehmigung als Vertragspartei kein Antrags- bzw. Beschwerderecht zustand.

2. Das Oberlandesgericht hat nach dem zuvor Gesagten zutreffend darauf abgestellt, ob zur Zeit der Genehmigung des Vertrages durch die Landwirtschaftsbehörde ein Recht des Antragstellers beeinträchtigt worden ist, also zu einem Zeitpunkt, zu dem der Erbfall noch nicht eingetreten war. Ihm ist auch darin beizupflichten, daß die Rechtsstellung des Antragstellers als Pächter des Gutes und als Miteigentümer des Hofstellengrundstücks durch die Genehmigung des Übergabevertrages nicht unmittelbar berührt worden ist.

3. Das Beschwerdegericht hat auch im übrigen eine unmittelbare Rechtsbeeinträchtigung durch die Genehmigung des Vertrages verneint.

Es ist von dem Vorbringen des Antragstellers ausgegangen und hat unterstellt, daß zwischen ihm und seinem Vater ein Übertragsvertrag unter Lebenden oder ein Erbvertrag formlos abgeschlossen worden ist. Das Oberlandesgericht hat sich dahin ausgesprochen, daß der Antragsteller unter diesen Umständen antrags- bzw. beschwerdeberechtigt gewesen wäre, wenn das Gut K. ein Hof im Sinne der Höfeordnung wäre. Es hat ausgeführt: Bei einem Nichthof habe der Bundesgerichtshof sogar einem Dritten, der durch Erbvertrag zum Alleinerben des Übergebers eingesetzt gewesen sei, das Beschwerderecht gegen die Genehmigung eines Übergabevertrages versagt. Diese Rechtsauffassung sei zu billigen. Der Übergabevertrag habe nämlich bei einem Hof im Sinne der Höfeordnung erbrechtliche Bedeutung, während dies bei der Übertragung eines Nichthofes nicht der Fall sei. Ein solcher Übergabevertrag möge zwar auch im tatsächlichen Ergebnis vielfach eine Art vorweggenommener Erbregelung sein. Ausschlaggebend sei indessen, daß das Gesetz einen Übergabevertrag nur bei Höfen im Sinne der Höfeordnung auch rechtlich als eine solche handle. Der Gesichtspunkt der vorweggenommenen Erbfolge könne deshalb bei der Prüfung des Beschwerderechts eines Dritten gegen die Genehmigung eines Übergabevertrages, der einen Nichthof betreffe, keine Berücksichtigung finden, vielmehr sei hierbei von dem allgemeinen Grundsatz auszugehen, daß der Vertragserbe vor dem Erbfall kein Recht und auch keine rechtlich gesicherte Anwartschaft auf den Anfall der Erbschaft oder der Zuwendung habe. Soweit sich der Antragsteller auf seine Rechtsstellung als Vertragserbe, sei es auf Grund des Erb-

vertrages der Eltern vom 1. August 1914, sei es auf Grund eines angeblich formlos gültigen Erbvertrages mit dem Vater berufe, entfalle danach eine Rechtsbeeinträchtigung durch die Genehmigung des Übergabevertrages.

Das Beschwerdegericht hat weiter ausgeführt: An dieser Beurteilung der Rechtslage vermöge auch der Hinweis des Antragstellers auf die Rechtsprechung zur Aushöhlung einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung durch eine Verfügung des Längstlebenden unter Lebenden nichts zu ändern. Der Bundesgerichtshof habe sich allerdings dahin ausgesprochen, daß ausnahmsweise auch ein reines Rechtsgeschäft unter Lebenden nach § 2271 Abs. 2 Satz 1 BGB unwirksam sein könne, wenn durch eine unter Lebenden vorgenommene Verfügung des durch ein wechselbezügliches Testament gebundenen Erblassers in offenem Widerspruch zu einem unwiderruflich gewordenen gemeinschaftlichen Testament die Erbfolge vorweg genommen, das Testierverbot des § 2271 Abs. 2 BGB umgangen und damit das wechselbezügliche Testament ausgehöhlt werde. Die Frage, ob damit dem durch die bindend gewordene gemeinschaftliche letztwillige Verfügung Begünstigten schon zu Lebzeiten des Erblassers ein gewisses Sperrecht oder eine gewisse Anwartschaft gewährt werden solle, könne dahinstehen; denn diese Anwartschaft verdichte sich auch in jenen Fällen nicht so stark, daß dem Begünstigten ein Beschwerderecht gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 45 und der Verordnung Nr. 84 zuerkannt werden müßte. Der Begünstigte möge dann zwar schon zu Lebzeiten des Erblassers die Nichtigkeit des Übergabevertrages feststellen lassen können, woran er durch die Genehmigung des Vertrages nicht gehindert werde, die einen etwa nichtigen Vertrag nicht wirksam mache, sondern nur die im öffentlichen Interesse bestehende Verfügungsbeschränkung des Grundstückseigentümers beseitige. Eine weitere

Bedeutung komme ihr nicht zu. Es bestehe also nicht die Gefahr, daß der am Verträge nicht beteiligte Dritte seinen Erbanspruch nicht sichern könne und des von ihm behaupteten Rechts endgültig verlustig gehen würde. Eine Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Antragstellers könnte nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Genehmigung einen an sich wirksamen Vertrag betreffen würde. Durch die Genehmigung eines solchen erleide der Vertragserbe aber keinen Rechtsverlust, weil er kein Recht darauf habe, daß der Erblasser unter Lebenden nicht anderweit verfüge.

Aus diesen Gründen hat das Beschwerdegericht eine Rechtsbeeinträchtigung auch insoweit verneint, als der Antragsteller geltend gemacht hat, daß er schon zu Lebzeiten des Vaters auf Grund eines formlos gültigen Vertrages einen Anspruch auf Übertragung des Gutes K. erworben habe; denn dieser angebliche Anspruch werde allein durch die Genehmigung des Übergabevertrages mit dem Antragsgegner nicht in Frage gestellt, da die Genehmigung nicht zum Verlust dieses Anspruchs führen könne. Nach der Ansicht des Beschwerdegerichts wird der angeblich formlos geschlossene Vertrag durch die Genehmigung des Übergabevertrages vom 4. März 1958 in seiner Wirksamkeit nicht unmittelbar berührt, sondern ist es nur eine in einem besonderen Verfahren zu klärende Frage, welcher der beiden Verträge erfüllt werden müsse.

Das Oberlandesgericht hat, da auch in sonstiger Hinsicht eine unmittelbare Rechtsbeeinträchtigung des Antragstellers durch die erteilte Genehmigung nicht zu erkennen sei, die Entscheidung des Amtsgerichts gebilligt.

Die Rechtsbeschwerde meint, eine Rechtsbeeinträchtigung könne auch dann vorliegen, wenn im öffentlichen Interesse liegende Versagungsgründe nicht beachtet seien und ihre Nichtberücksichtigung gerade einen am Verträge nicht beteiligten Dritten

treffe, wie es hier der Fall sei, da der Übergabevertrag vom 4. März 1958 zu einer ungesunden Verteilung der Bodennutzung führe und die Vertragsbedingungen auch volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt seien.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller mit Recht annimmt, daß die von ihm angeführten Versagungsgründe gegeben gewesen seien. Selbst wenn das der Fall sein sollte, würde der Antragsteller nicht berechtigt gewesen sein, zwecks Beachtung dieser Versagungsgründe auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Der beschließende Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen, daß die Wahrung der öffentlichen Interessen, denen das Erfordernis der Genehmigung dienen soll, ausschließlich Sache der Landwirtschaftsbehörden ist (vgl. den Beschluß vom 15. Dezember 1953, V Blw 70/53 und die dort angeführten weiteren Entscheidungen). Falls die Landwirtschaftsbehörde den Vertrag vom 4. März 1958 zu Unrecht genehmigt haben sollte, weil Versagungsgründe vorhanden waren, so würde daraus dem Antragsteller noch kein Antrags- und Beschwerderecht erwachsen sein; diese Rechte sind vielmehr nur gegeben, wenn die ergangene Entscheidung ein Recht gerade des auf gerichtliche Entscheidung Antragenden bzw. des Beschwerdeführers verletzt hat. Eine nicht gerechtfertigte Genehmigung allein gibt danach den Beteiligten oder einem nicht beteiligten Dritten unter dem Gesichtspunkt der Nichtberücksichtigung eines Versagungsgrundes noch kein Antrags- bzw. Beschwerderecht.

Die Rechtsbeschwerde weist ferner auf die Entscheidung des Senats vom 8. November 1955 (V BLw 31/55, RdL 1956, 87 = NJW 1956, 142) hin, nach der im Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren die materiellrechtliche Wirksamkeit des Vertrages zu prüfen ist, wenn für einen am Vertrag nicht Beteiligten durch die Genehmigung oder Zustimmung ein Rechtsverlust eintreten

würde, und im Falle der Unwirksamkeit des Vertrages die Genehmigung bzw. Zustimmung zu versagen ist. Sie verkennt nicht, daß diese Entscheidung die Übergabe eines Hofes im Sinne der Höfeordnung betraf, die zu einer erbvertraglichen Bindung des Übergebers in Widerspruch stand, und auf der doppelten rechtlichen Natur des Hofübergabevertrages als eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden und einer vorweggenommenen Erbfolge beruht. Die Rechtsbeschwerde meint, in der Übertragung einer landwirtschaftlichen Besitzung, die kein Hof im Sinne der Höfeordnung sei, könne ebenfalls eine vorweggenommene Erbfolge liegen, wie es hier der Fall sei. Sie will einen solchen Übergabevertrag ebenso behandelt wissen wie die Übertragung eines Hofes, ihm also auch erbrechtliche Wirkungen beimessen. Darin kann der Rechtsbeschwerde indessen nicht gefolgt werden. Wöhrmann (RdL 1952, 134) hat allerdings, worauf die Rechtsbeschwerde zutreffend hinweist, in seiner Anmerkung zu der Entscheidung des Senats vom 19. Februar 1952 (V BLw 14/51, RdL 1952, 132) die Frage aufgeworfen, ob nicht bei der Übertragung eines Nichthofes dieselben Grundsätze wie bei der Übergabe eines Hofes zur Anwendung kommen müßten. Er hat diese Frage indessen offen gelassen. Wöhrmann hat dabei den Fall im Auge gehabt, daß der Eigentümer eines Nichthofes, der durch ein gemeinschaftliches Testament für seinen landwirtschaftlichen Grundbesitz eine einzige Person als eine Art Auerben eingesetzt habe, sich also wie ein Hofeigentümer verhielte, ebenso wie dieser gehindert sein könne, die Erbfolge in den Grundbesitz im Wege eines Übergabevertrages anders zu regeln, weil es sich dabei schließlich auch um eine Art vorweggenommener Erbfolge handle. Wöhrmann setzt danach voraus, daß der Eigentümer des landwirtschaftlichen Besitztums eine einzige Person zum Hofnachfolger bestimmt hat. In dem Erbvertrage vom 1. August 1914 ist aber lediglich angeordnet worden,

daß der beiderseitige Nachlaß an die aus der Ehe etwa hervorgehenden Kinder als Erben des Letztversterbenden fallen solle. Dieser Erbvertrag enthält also keine Bestimmung darüber, wer von mehreren Abkömmlingen den K[REDACTED] als Hofnachfolger einmal erhalten soll. Auf ihn können daher die gedachten höferechtlichen Grundsätze nicht entsprechend angewendet werden. Der Antragsteller leitet aus ihm denn auch nur einen Anspruch auf wertmäßig gleiche Beteiligung am Nachlaß des Vaters her.

Auf den Übergabevertrag, den der Vater formlos mit ihm geschlossen haben soll, kann sich der Antragsteller auch nicht mit Erfolg berufen. Rötelmann (MDR 1952, S. 414/415) will allerdings auf die Übertragung des Nichthofes, die sich als vorweggenommene Erbfolge darstellt, erbrechtliche Vorschriften insoweit anwenden und die Anwendung sonstiger, insbesondere schuldrechtlicher Bestimmungen ausschließen, als dies mit der Tatsache vereinbar sei, daß der Übergabevertrag unter Lebenden abgeschlossen und durchgeführt werde. Nach seiner Ansicht ist der Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung durch Abschluß eines die Erbfolge unter Lebenden regelnden Übergabevertrages daran gehindert, noch einen weiteren Übergabevertrag über denselben Gegenstand mit einem anderen abzuschließen, weil seine Bindung an den ersteren dem wirksamen Abschluß des letzteren genau so entgegenstehe wie eine Bindung durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament. Von Rötelmanns Standpunkt aus könnte sich der Antragsteller, wenn ihm sein Vater den K[REDACTED] in bindender Weise zugesagt haben sollte, auf die Unwirksamkeit des Übergabevertrages vom 4. März 1958 berufen und eine Rechtsbeeinträchtigung durch dessen Genehmigung mit Erfolg geltend machen.

Der Ansicht von Rötelmann kann indessen nicht beigetreten werden. Der Senat hat, worauf das Beschwerdegericht mit Recht hingewiesen hat, dem Vertrage, durch den ein Hof im Sinne der Höfeordnung auf den Hoferben übertragen wird, in ständiger Rechtsprechung eine doppelte Natur beigemessen, weil er sich einerseits als ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, andererseits als eine vorweggenommene Erbfolge darstellt. Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 13. März 1951 (V BLW 133/50, RdL 1951, 301 = NJW 1952, 1110 = LM Nr. 3 zu § 23 LVO) dargelegt, daß diese Doppelnatur in gleicher Weise einem Übergabevertrag zukomme, dessen Gegenstand eine nicht der Höfeordnung unterliegende landwirtschaftliche Besitzung sei, und es sich in beiden Fällen um gleichartige wirtschaftliche Vorgänge handle, Inhalt und Zweck der Verträge auch in beiden Fällen dieselben seien. Gleichwohl hat der Senat Übergabeverträgen, die einen Nichthof zum Gegenstand haben, erbrechtliche Wirkungen abgesprochen, weil das Gesetz die Besonderheiten des Übergabevertrages, die sich aus dem Zusammentreffen einer Grundstücksveräußerung unter Lebenden mit einer Vorwegnahme der Erbfolge ergäben, nur im Rahmen der Höfeordnung berücksichtige und auch eingehende Bestimmungen über die Erbfolge und die Rechte der weichen- den Erben gebe. Der Senat hat aus dieser nur für Höfe geltenden Sonderregelung gefolgert, daß der Übertragung eines Nichthofes keine erbrechtliche Wirkung zukommt, sie vielmehr lediglich als Veräußerung unter Lebenden zu behandeln ist. An diesem Standpunkt hat der Senat ständig festgehalten und ihn auch noch in seinem Urteil vom 26. Februar 1958 (V ZR 127/56. DNotZ 1958, 654, 655) vertreten. Der Senat sieht auch keine Veranlassung, von dieser Auffassung abzugehen. Eine Bindung des Vaters, die der Wirksamkeit des Übergabevertrages vom 4. März 1958 entgegengestanden hätte, würde danach selbst dann nicht gegeben sein, wenn der Antragsteller sich auf eine formgülti-

ge Verpflichtung zur Übertragung des K [REDACTED] berufen könnte. Aus einem etwa formlos abgeschlossenen Übergabevertrag kann der Antragsteller danach ebenfalls keine Rechtsbeeinträchtigung herleiten.

Auch auf den behaupteten Abschluß eines zwar formungültigen, aber nach Treu und Glauben als wirksam zu behandelnden Erbvertrages zwischen ihm und seinem Vater kann sich der Antragsteller für eine Rechtsbeeinträchtigung im Zeitpunkt der Genehmigung nicht berufen. Es kann dahingestellt bleiben, ob überhaupt einem formungültigen Erbvertrage, der keine Hoferbennbestimmung im Rahmen der Hofeordnung enthält, unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben rechtliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Einem solchen Vertrage kann jedenfalls keine weitergehende Bedeutung zukommen als einem formgerechten Erbvertrage. Hätte aber der Vater den Antragsteller in einem solchen zum Hofnachfolger des [REDACTED] bestimmt, so würde er vor dem Erbfall noch keine Gewähr dafür gehabt haben, wirklich Hofnachfolger zu werden, vielmehr hätte bis zum Eintritt des Erbfalls nur eine tatsächliche Aussicht darauf bestanden, daß ihm der Hof beim Tode des Vaters zufallen werde (BGHZ 12, 115, 118). Im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Landwirtschaftsbehörde stand dem Antragsteller danach auf Grund eines etwa formlos geschlossenen Erbvertrages keinesfalls ein Recht zu, das durch die Genehmigung des Vertrages beeinträchtigt werden konnte.

Die Rechtsbeschwerde rügt ferner, daß das Beschwerdegericht die Genehmigung des Übergabevertrages vom 4. März 1958 gebilligt habe, obwohl sie wegen offensichtlicher Nichtigkeit dieses Vertrages hätte versagt werden müssen. Sie leitet diese daraus her, daß durch die Übertragung des K [REDACTED] auf den

Antragsgegner die Beschränkungen des Vaters in seiner Testierfreiheit durch die Erbverträge und den formlos mit dem Antragsteller geschlossenen Übergabevertrag umgangen werden sollten und die Übergabe auch die wertmäßig gleiche Beteiligung der beiden Brüder an dem Nachlaß des Vaters unmöglich mache. Die Rechtsbeschwerde sieht deshalb den Übergabevertrag vom 4. März 1958 als sittenwidrig und damit als nichtig an.

Auch diesen Rügen war der Erfolg zu versagen.

Nach dem zuvor Gesagten bestanden keine erbrechtlichen Bindungen des Vaters, welche die Unwirksamkeit des Übergabevertrages hätten zur Folge haben können. Von der Aushöhlung eines Erb- oder Übergabevertrages kann daher keine Rede sein. Der Vater der Beteiligten war auch nicht gehindert, über sein Vermögen unter Lebenden zu verfügen (§ 2286 BGB). In dem Übergabevertrag mit dem Antragsgegner lag aber nach den obigen Darlegungen nur ein Rechtsgeschäft unter Lebenden. Die Rechtsbeschwerde geht offenbar irrigerweise von einer Verpflichtung des Vaters der Beteiligten aus, das Gut K. nicht zu veräußern, so daß es bei seinem Tode Bestandteil des Nachlasses sei. Da aber eine solche Verpflichtung nicht bestand, ist eine Sittenwidrigkeit des Übergabevertrages nicht ohne weiteres erkennbar und nicht ersichtlich, woraus sich eine offensichtliche Nichtigkeit ergeben soll. Selbst im Falle offensichtlicher Nichtigkeit ist aber die Genehmigungsbehörde rechtlich nicht gehindert, über die nachgesuchte Genehmigung sachlich zu entscheiden und es demjenigen, der den Vertrag als nichtig ansieht, zu überlassen, die Nichtigkeit in einem besonderen Verfahren vor dem hierfür zuständigen Gericht geltend zu machen, so daß auch in einem solchen Falle in der Erteilung der Genehmigung keine Rechtsbeeinträchtigung liegt (vgl. Beschluß des Senats vom 22. September 1953, V BLw 53/53).

RdL 1953, 326 = MDR 1954, 29 = LM Nr. 24 zu § 23 LV0).

Auf das von dem Antragsteller beigebrachte Gutachten des Prof. Dr. Coing brauchte nicht eingegangen zu werden, da es sich lediglich mit der materiellen Rechtslage befaßt und zu den hier in Betracht kommenden Rechtsfragen keine Stellung nimmt.

4. Nach alledem hat das Beschwerdegericht ohne Rechtsirrtum eine Rechtsbeeinträchtigung des Antragstellers durch die Genehmigung des Übergabevertrages verneint. Die Rechtsbeschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock